

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 11 11 Titel 682 01 — Erstattung von Fahrgeldausfällen —

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen — II C 1 — Ar 1152
— 2/85 — vom 2. Dezember 1985:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1985 bei Kapitel 11 11 Titel 682 01 für die Erstattung von Fahrgeldausfällen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter bis zur Höhe von 63 000 000 DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben sind im wesentlichen auf die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeführte Härteklausel in § 60 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes zurückzuführen, deren Inanspruchnahme stärker ist als angenommen wurde. Danach ist bei entsprechendem Nachweis der Inanspruchnahme anstatt des gesetzlich festgelegten v.H.-Satzes bei einer Abweichung von mindestens 33% v.H. für die Berechnung der Erstattungen der nachgewiesene v.H.-Satz zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind insbesondere für den Bereich der Deutschen Bundesbahn höhere Erstattungsbeträge zu leisten als bei der Aufstellung des Haushalts geschätzt wurden.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen. Sie sind bei Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhergesehen worden.

